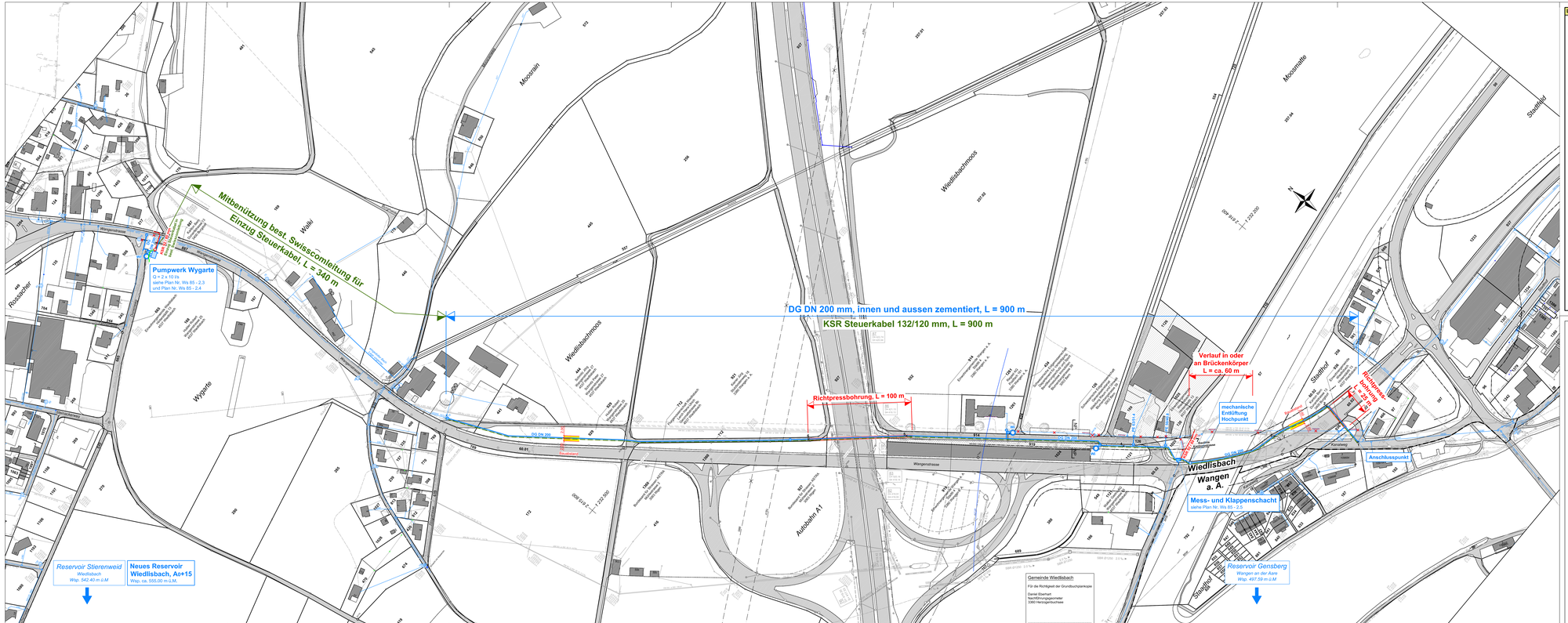

Legende

Überbauungsordnung (Baubewilligung und zu sichernde Anlagen)

- proj. Druckwasserleitung mit Hydrant
- proj. Hausanschlussleitung
- proj. Steuerkabel
- proj. Strom
- proj. Telefon (Umlegung best. Leitung)
- Bauabstand 2.00 m

Werkleitungen (nur informativ)

- 5 x Bezugspunkt zu Längsprofil
- best. Druckwasserleitung mit Hydrant
- best. Druckwasserleitung mit Hydrant aufheben
- best. Schmutzabwasserleitung
- best. Mischabwasserleitung
- best. Reiz- und Regenabwasserleitung
- best. Elektro
- best. Telefon
- best. TV
- proj. ASTRA
- Überbauung offen, darf nicht überbaut werden
- Projekt Parkplatz mit Rasengittersteine

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Ermeitlung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet, Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlichen gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke Gemeinde Wiedlisbach

Plangenehmigung gemäss Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz sowie Artikel 26 Kantonales Gewässerschutzgesetz

Genehmigte Objekte (siehe Legende): Druckwasserleitung, Messschacht, Entleerungsschacht, Steuerkabel, Pumpwerk, Erschliessungsanlagen Bauwerk

Art der Mitwirkung:	Überbauungsordnung
Begehung mit den Grundstückseigentümern am:	.....
Orientierungsversammlung am:	.....
Schriftliche Orientierung Grundstückseigentümer am:	.....
Vorprüfung des Amts für Wasser und Abfall, AWA:	.....
Publikation im Anzeiger Oberaargau West vom:	.....
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom:	.....
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung:	.....
Einspracheverhandlung am:	.....
Erledigte Einsprachen:	.....
Unerledigte Einsprachen:	.....
Rechtsverwahrung:	
Beschlossen durch den Gemeinderat Wangen a/Aare am:	.....
Beschlossen durch den Gemeinderat Wiedlisbach am:	.....

Namens der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Datum: .....

Der Präsident: .....

Der Sekretär: .....

Genehmigung des Amts für Wasser und Abfall, AWA

Gemeinden Wangen a/Aare / Wiedlisbach — Kanton Bern

WASSERVERSORGUNG

Überbauungsordnung: Zusammenschluss Wangen a/Aare - Wiedlisbach

Situation 1 : 1'000

Plan Nr. :	Ws 85 - 2.51
Änderung :	
Datum :	28. Februar 2020
Gezeichnet :	bt
Geprüft :	rm
Format :	60 x 189

H.R MÜLLER AG
Ingenieurbüro
für Hoch- und Tiefbau
3047 Bremgarten-Bern
Telefon 031 301 55 52